

## Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Wird von innergemeinschaftlichen Lieferungen gesprochen, so denkt man meist an die steuerfreie i.g. Lieferung. Diese Lieferungen sind jedoch nur unter gewissen im Umsatzsteuergesetz angeführten Voraussetzungen steuerfrei. Neben dem Buchnachweis ist dabei besonders die Verordnung 2010/172 zu beachten in der die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit näher geregelt werden. Insbesondere der in den § 2 und § 3 dieser Verordnung angeführte Verbringungsnachweis sorgt oftmals für Diskussionen.

Wird der Transport vom Lieferanten selbst durchgeführt, so wird der Verbringungsnachweis, der in Form einer Empfangsbestätigung des Kunden gefordert wird, ohnehin durch einen vom Empfänger unterschriebenen Lieferschein vorliegen (Achtung: Ort der Übernahme muss erkennbar sein!).

Ebenso als problemlos kann der Fall der Versendung durch den Lieferanten angesehen werden. Der vom Lieferanten beauftragte (in der EU zugelassene) Spediteur hat dem Auftraggeber Frachtpapiere (z.B. CMR) oder eine Spediteursbescheinigung über den erfolgten Transport auszustellen. Da diese beiden Unternehmer in Kontakt zueinander stehen wird der geforderte Nachweis ohne größeren Aufwand erbracht werden können.

Zu Beanstandungen kommt es im Rahmen von Betriebsprüfungen häufig in den Fällen der Abholung durch den Abnehmer. In diesen Fällen verlangt die Verordnung eine Bestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass dieser den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird. Außerdem ist Art 7 Abs. 4 UStG 1994 zu beachten wonach in Abholfällen die Personalien des Abholenden festzuhalten sind. Schließlich wird noch eine Vollmacht verlangt, sofern nicht der Abnehmer selbst die Ware abholt sondern dies von einer beauftragten Person erledigt wird. Aus dieser Vollmacht muss jedenfalls hervorgehen, dass die abholende Person vom Abnehmer beauftragt wurde, bestimmte Waren abzuholen und in das Gemeinschaftsgebiet zu verbringen.

Erfolgt die Warenbewegung durch Versendung des Abnehmers (Anm.: Abnehmer beauftragt einen Frächter, die Ware abzuholen), so kann der Nachweis zwar in Form von Transportpapieren erbracht werden. Da dies in der Praxis wegen der fehlenden Kontakte des Lieferanten zum beauftragten Spediteur des Abnehmers oft problematisch ist, kann auch in diesen Fällen der Nachweis durch die Bestätigung der abholenden Person erbracht werden, wonach diese die Ware in das Gemeinschaftsgebiet verbringen wird. Auch in diesem Fall müssen die Personalien des Abholenden festgehalten werden. Das bedeutet in der Praxis oftmals, dass ein Ausweis des abholenden LKW-Fahrers kopiert werden müssen!

Dass der Lieferant außerdem Rechnungsduplikate aufzubewahren hat und die UID-Nummern der EU-ausländischen Kunden überprüfen sollte, wird an dieser Stelle nicht näher kommentiert.

Wichtig ist für die steuerfreie Lieferung, dass im Zeitpunkt der Lieferung die ernsthafte Absicht feststeht, die Ware in das EU-Ausland zu verbringen. Laut Rechtsprechung des EuGH ist es dabei nicht schädlich, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Lieferung und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Verbringung ein Zeitraum von unter Umständen mehreren Monaten liegt. Der Lieferant hat im Zweifelsfall jedoch die ernsthafte Absicht nachzuweisen, dass die Ware bereits mit der Absicht an den Kunden geliefert wurde, diese ins EU-Ausland zu verbringen.

Ist bekannt, dass Ware nur vorübergehend in ein anderes EU-Land verbracht wird, so liegen die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung zweifellos nicht vor.

Wird jedoch der Lieferant vom Kunden getäuscht, so unterliegt der Lieferant dem Vertrauensschutz. Dies gilt immer dann, wenn der Lieferant mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes gehandelt hat. Davon geht die Finanzverwaltung immer dann aus, wenn die im Gesetz, der Verordnung und der Rechtsprechung geforderten Maßnahmen gesetzt wurden (siehe oben).

In diesen Fällen bleibt es aus Sicht des Lieferanten bei der Steuerfreiheit der Lieferung, die Steuer wird vom Abnehmer der Ware geschuldet (Art 7 Abs. 4 UStG 1994).



Mag. Andrea: